



Kanton Schaffhausen
Amt für Justiz und Gemeinden
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Altdorf, 17. November 2015

Mitberichtsverfahren betreffend Umsetzung der Revision des Erbschaftswesens (Einschränkung des Anwendungsbereiches beim amtlichen Inventar)

Sehr geehrter Herr Jenni
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2015 haben Sie dem Gemeindepräsidentinnen- und Gemeindepräsidentenverband des Kantons Schaffhausen (VGGSH) das oben genannte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns auch Sicht der angeschlossenen 23 Gemeinden und Städte äussern zu können, danken wir Ihnen.

Wir erlauben uns, Ihnen hiermit unsere Anmerkungen zu den Entwürfen der Erbschafts- bzw. Erbschaftsgebührenverordnung zukommen zu lassen. Wir begnügen uns dabei auf die unseres Erachtens diskussionswürdigen grundsätzlichen Aspekte der Revision in der Meinung, dass sich der Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber zu den Details vernehmen lassen wird.

I. Erbschaftsverordnung

Es scheint uns zentral, dass die Behörden auch künftig sicherstellen, dass sämtliche Erben zu Beginn des Nachlassverfahrens möglichst vollständig mit den notwendigen Informationen über die diversen möglichen Verfahrensabläufe versorgt werden. Wir haben festgestellt, dass die Handhabung des Erstkontaktes mit den Beteiligten durch die Erbschaftsbehörden eine Herausforderung darstellt, etwa was den Inhalt von Merkblättern anbelangt. Sofern in § 7 keine zusätzlichen Angaben aufzunehmen sind, könnte den Behörden allenfalls mittels eines Kreisschreibens Hilfestellung geboten werden.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

Bei Todesfällen von Kleinkindern gilt die Praxis, dass die Behörde, sofern im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, dass das verstorbene Kind bereits über Vermögen verfügt, auf ein förmliches Verfahren verzichten kann. Wir machen daher beliebt, in § 13 einen zweiten Absatz einzufügen und die geschilderte Praxis damit auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, so dass klargestellt ist, dass in solchen Fällen künftig auch nicht das vereinfachte Verfahren Anwendung zu finden hat (sofern nicht ein obligatorischer Fall von Art. 553 ZGB vorliegt).

Im Übrigen enthält die Verordnung keinen Hinweis auf einen Zeitrahmen, innert welchem den Erben die Möglichkeit zusteht, das amtliche Inventar im Nachhinein noch zu verlangen. Ein solcher Hinweis wäre für die Gemeinden hilfreich, nur schon wenn er nur in der Botschaft dazu gemacht würde.

Zwar verfügt der Inventarfragebogen (in der derzeit vorliegenden Gestalt) über den Hinweis auf eine Strafandrohung. Wir würden indes begrüßen, in § 14 Abs. 4 ausdrücklich eine Sanktionsfolge für den Fall der Nichtmitwirkung aufzunehmen. Ferner fehlt in der EV weiterhin eine Sanktionsmöglichkeit auch für den Fall der Säumnis in obligatorischen Inventurfällen. Die zweimonatige Frist zur Rücksendung des Fragebogens begrüßen wir zwar, sie scheint uns indes zu absolut, d.h. es sollte auf begründetes Begehren hin eine Erstreckungsmöglichkeit in den Text eingefügt werden.

Es ist zudem nicht ersichtlich, weshalb der Inventarfragebogen, wenn er in nicht-obligatorischen Fällen durch die Erben ausgefüllt wird, die Eigengüter nicht aufzuführen hat, die Erbschaftsbehörde letzteres jedoch zu tun hat, falls ein amtliches Inventar erstellt wurde (ohnehin ist der Sinn der Angabe von Eigengütern auf dem Inventarfragebogen unklar und dürfte in der Praxis zu Diskussionen und Rechtsbelehrungen der Erbschaftsämter mit dem überlebenden Ehegatten führen).

In § 15 Abs. 1 sehen wir nicht, weshalb die Erbschaftsbehörde in Fällen des amtlichen Inventares noch zusätzlich den Inventarfragebogen auszufüllen hat. Daraus resultiert ein grösserer Aufwand als bisher, was mit der Verfahrensvereinfachung gerade vermieden werden wollte. Ebenso sehen wir keinen Sinn darin, in nicht-obligatorischen Fällen den Inventarfragebogen für die Erben teilweise vorausfüllen zu müssen: Entweder verlangen die Erben die amtliche Mitwirkung unter behördlicher Inventurerstellung, oder aber der Fragebogen wird durch die Erben bzw. ihren Vertreter vollständig ausgefüllt. In Absatz 4 ist wenig präzise, die "erforderlichen Beilagen" einzufordern: Da im vereinfachten Verfahren neu das System der Selbstdeklaration gilt, sollte der Aufwand des entsprechenden Nachweises möglichst gering gehalten werden (betreffend Vergleichs-/Überprüfungsmöglichkeit der Steuerbehörden dürfte daraus kein Nachteil erwachsen: Vermögenswerte, welche die Erben in der Steuererklärung per Todestag nicht deklarieren, werden sie auch kaum im Inventarfragebogen aufführen).

Die Prüfung der Angaben auf dem Inventarbogen erfolgt durch das Erbschaftsamt, obwohl die Prüfungsmöglichkeiten sehr beschränkt oder kaum durchführbar sind. Der Fragebogen soll die Voraussetzungen des steuerrechtlichen Inventars erfüllen. Darüber hinaus soll er der Steuerbehörde helfen, allfällige Differenzen zur bisherigen Steuererklärung zu klären. Es stellt sich die Frage, ob die Prüfung des Inventarfragebogens im vereinfachten Verfahren nicht direkt durch die Steuerbe-

Geschäftsstelle: Heid i Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch

hörde erfolgen könnte. Nach erfolgter Prüfung wären die Unterlagen ans Erbschaftsamt weiterzuleiten zwecks Gebührenerhebung und Abgabe ans AJG.

Der Entwurf des Inventarfragebogens wirkt etwas gar technisch und überladen (vorgedruckte Streichung bei der Nutzniessung, Fussnoten, Hinweise auf Beiblätter u.dgl.). Auch wenn er uns inhaltlich (von vorerwähnten Eigengütern abgesehen) als in Ordnung erscheint, ist fraglich, ob die Erben damit umgehen können (so ist anzunehmen, dass die Erben eigene Aufstellungen einreichen werden). Eine Befürchtung des vereinfachten Verfahrens bestand seit jeher darin, dass die Erbschaftsämtler (kostenlos) Rechtsberatungen werden durchführen müssen; auch wenn dies nicht gänzlich vermeidbar scheint und – in Massen – auch nicht zu beanstanden ist, sollte sich der Erklärungsaufwand auf ein vernünftiges Minimum beschränken, was mit einer entsprechenden Gestaltung des Fragebogens gesteuert werden könnte.

II. Erbschaftsgebührenverordnung

Die Gebühren in § 5f. sind im Einzelfall diskutabel (dass bezüglich Aufwand der verschiedenen Fälle eine "Quersubventionierung" erfolgt, ist bereits heute so). Die Gebühren sollten indes in einem angemessenen Verhältnis zur Staatsgebühr nach § 7 stehen. Da die Hauptaufwendungen bei den Gemeinden liegen werden und sich der Kontrollaufwand des Kantons namentlich bei Fällen im vereinfachten Verfahren in engen Grenzen halten dürfte, erscheint uns der Ansatz von 40% (gerade in nicht-obligatorischen Fällen) hoch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VGGSH

**Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen**

Präsident	Geschäftsführerin
Hansruedi Schuler	Heidi Fuchs

Kopie an:

- Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs - Dorfstrasse 15 - 8243 Altdorf SH
Tel. 079 484 64 38 - heidi.fuchs@bluewin.ch

Präsident: Hansruedi Schuler - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 - 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 - gemeindepraesident@beringen.ch